

# **Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Hessen (LAKS Hessen e.V.)**

Wegen der besseren Lesbarkeit wurde eine einheitliche Geschlechtsform gewählt. Die Bezeichnungen beziehen sich auf alle Menschen.

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft der Kulturinitiativen und soziokulturellen Zentren in Hessen (LAKS Hessen e.V.).
- (2) Der Sitz ist in Kassel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den zuständigen Behörden und politischen Gremien im Land Hessen und auf Bundesebene
  - die Zusammenarbeit mit vergleichbaren Strukturen und Akteuren in den Bundesländern und auf Bundesebene
  - Beratung der Akteure vor Ort zu finanziellen, steuerlichen oder Verwaltungsfragen
  - die Durchführung von fachlichen Fort- und Weiterbildungen, Mitgliedsinformationsdiensten, Publikationen, Facharbeitskreise
  - die Durchführung und Initiierung von landeszentralen Maßnahmen und Modellprojekten
  - Veranstaltungskooperation und -durchführung
  - politische Außenvertretung mit dem Ziel einer Neu- bzw. Umorientierung in der Kulturpolitik und damit verbunden einer Anerkennung der sogenannten "zweiten Kultur" durch die öffentlichen Gremien
  - Erarbeitung und Durchführung von Förderungsprogrammen für soziokulturelle Einrichtungen in Hessen
  - Beratung bei Neugründungen von Initiativen und Zentren
  - Fortbildung in bildungs- und kulturpolitischen Fragen
  - Fortbildung in Verwaltungs- und Steuerfragen
- (3) Der Verein ist berechtigt, im Sinne des § 58 Nr. 1 AO Mittel ganz oder teilweise an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzungszwecks weiterzuleiten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins können alle Initiativen und Zentren auf dem Gebiet des Bundeslandes Hessen werden, die in der Rechtsform einer steuerbegünstigten Körperschaft organisiert sind und die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Mitgliedschaftskriterien erfüllen.
- (2) Assoziierte Mitglieder können Privatpersonen, andere Vereine, Zusammenschlüsse, Organisationen und Einrichtungen sein, mit denen eine engere Zusammenarbeit erwünscht ist und die zu einer Unterstützung des Vereinszweckes bereit sind, aber aufgrund der Ausführungen unter § 4(1) kein ordentliches Mitglied sein können. Assoziierte Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, aber kein Stimmrecht.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Bezeichnung der juristischen Person, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) der vertretungsberechtigten Personen des Mitglieds. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Jubiläen, Selbstbeschreibungen, Veranstaltungen und Dokumente wie Freistellungsbescheide, Satzungen, aktuelle Auszüge aus dem Vereinsregister, Jahresabschlüsse, sowie die Daten der jeweils zuständigen Personen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den fünffachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.06. des Geschäftsjahres eingezogen. Mitglieder, die nicht an dem Verfahren teilnehmen, haben einen Aufschlag zu ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten, welcher durch die Beitragsordnung geregelt ist.

## § 5 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße gegen die Satzung oder die bestehenden Vereinsordnungen können durch den Vorstand geahndet werden. Vor der Festsetzung der Strafe ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Mögliche Strafen können sein:
  - Rüge
  - Verweis
  - Geldstrafe, je nach Schwere des Verstoßes von 50,- bis 1.000,- Euro
  - Stimmrechtsentzug
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung über den Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als drei Monate im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen und kann durch das Mitglied durch die Mitgliederversammlung überprüft werden. Der Antrag auf Überprüfung kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe über den Vorstand schriftlich gestellt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Mitgliedsfähigkeit (§ 4(1), insbesondere eine anerkannte Gemeinnützigkeit, endgültig wegfällt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Finanzvorstand
  - d) sowie bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- (4) Wählbar sind grundsätzlich nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- (5) Nur natürliche Personen sind für ein Vorstandsamt wählbar.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
- (8) Das Vorstandsamt endet automatisch mit dem Verlust der Wählbarkeit.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (10) Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (11) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist wirksam, bis die Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (12) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betraut werden. Dies ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
  - Beschlussvorlage über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter
  - Führung der Geschäfte des Vereins
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 10 Organisation des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z. B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden. Die Mitgliederversammlung ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
- (2) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ein Geschäftsführer berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss und die Änderungen des Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung kann den Vertrag beenden. Der Abschluss und die Änderungen des Vertrages sind den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (5) Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden sowie daneben Erstattung von Reisekosten. Für die Gewährung der Ehrenamtspauschale ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes einberufen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung wird per E-Mail eingeladen. Es wird die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.
- (3) Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Alles Weitere regelt die Versammlungsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Sie ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - Bestellung und Abberufung des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Bestellung der Kassenprüfer
  - Änderungen von Vereinsordnungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
  - Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden
  - Auflösung des Vereins
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht ein anderes vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wiedergibt. Der Protokollentwurf ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntgabe kein Widerspruch durch Mitglieder ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Im Protokoll enthaltene Beschlüsse können mit einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe angefochten werden.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung ist nicht Aufgabe des Kassenprüfers. Die Kassenprüfer können aber bei fraglichen Buchungen klärende Nachfragen stellen und den Vorstand informieren.
- (3) Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.

## **§ 13 Vereinskommunikation**

- (1) Der Verein unterhält eine eigene Homepage. Für die Administration der Seite ist die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorstandes zuständig.
- (2) Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladungen zu der Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse sowie Änderungen dem Verein mitzuteilen.

## **§ 14 Änderung der Satzung**

- (1) Die Änderung der Satzung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen erneut einzuberufen; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

- (2) Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten und Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen geändert werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.
- (4) Wird über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet, besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Beitragspflicht der Mitglieder kann fortgesetzt werden.
- (5) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Für Bekanntmachungen des Vereins, welche aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Frankfurt/Main, 18.06.2018